

Entwurf

Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung zur Erhebung einer Tourismusförderabgabe für Übernachtungen in der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1

Abgabenerhebung / Abgabengegenstand

(1) Die Stadt Eisenach erhebt eine Tourismusförderabgabe für Übernachtungen (nachfolgend Abgabe genannt) als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Abgabe ist der Aufwand des Übernachtungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in gewerblichen und nichtgewerblichen Beherbergungsstätten in der Stadt Eisenach, die gegen Entgelt vorübergehend Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Übernachtungsgast, der das Entgelt für die Beherbergungsleistung entrichtet.

(2) Neben dem Abgabenschuldner haftet für die Abgabe gemäß § 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) der Betreiber der Beherbergungsstätte, der dem Übernachtungsgast die Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt.

§ 3

Abgabenmaßstab / Abgabensatz / Klassifizierung

(1) Die Abgabe beträgt pro Übernachtung und Übernachtungsgast bei

- a) Übernachtung in Gästehäusern, Gasthöfen, Pensionen, Ferienhäusern, Privatwohnungen und ähnlichen Einrichtungen 1,00 €,
- b) Übernachtung in Hotels ohne Klassifizierung bis zu einer Klassifizierung von einschließlich 3-Sternen 1,50 €,
- c) Übernachtung in Hotels ab einer Klassifizierung von 4 Sternen oder vergleichbarem bis höherem Standard 2,00 €.

(2) Die Klassifizierung von Hotels erfolgt nach dem vom Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. betriebenen bundesweit einheitlichen Klassifizierungssystem „Deutsche Hotelklassifizierung“ und den dort niedergelegten Kriterien und in Anwendung der internationalen Terminologienorm DIN EN ISO 18513 und der deutschen Touristische Informationsnorm (TIN) des Deutschen Tourismusverbandes (DTV).

§ 4 Abgabenbefreiung

(1) Es unterfallen höchstens vierzehn zusammenhängende Übernachtungen pro Übernachtungsgast in derselben Beherbergungsstätte der Abgabe.

(2) Übernachtungsgäste, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Abgabe befreit.

§ 5 Entstehung

Die Abgabeschuld entsteht mit der Entrichtung des Entgeltes für die Beherbergungsleistung an die Beherbergungsstätte.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Betreiber einer Beherbergungsstätte ist verpflichtet, bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Eisenach eine Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Diese muss vom Betreiber oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.

(2) Die Abgabe wird durch einen Abgabenbescheid für das Kalendervierteljahr festgesetzt. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Betreiber fällig.

§ 7 Einziehung und Abführung

Der Betreiber der Beherbergungsstätte, der dem Übernachtungsgast die Übernachtung gewährt, ist zur Einziehung und Abführung der Abgabe, Führung des Nachweises sowie der damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Eisenach verpflichtet.

§ 8 Abgabenaufsicht und Prüfungsvorschriften

Mitarbeiter der Stadtverwaltung Eisenach sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Feststellung von Abgabebetständen die Geschäftsräume des Betreibers einer Beherbergungsstätte zu betreten und die entsprechenden Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Abgabepflichtiger oder Betreiber einer Beherbergungsstätte oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Abgabepflichtigen oder Betreibers einer Beherbergungsstätte leichtfertig

- a) über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Stadt Eisenach pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder für einen anderen erlangt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.

(3) Gemäß § 17 ThürKAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Übergangsregelung

Die Abgabe wird nicht auf Beherbergungsleistungen erhoben, die bis zum Inkraft-Treten dieser Satzung bei der Beherbergungsstätte verbindlich gebucht wurden. In den Abgabeerklärungen für das Jahr, in dem diese Satzung in Kraft getreten ist, sind diese Beherbergungsleistungen gesondert aufzuführen.

§ 11 In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung folgt, in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

-Siegel-

Matthias Doht
Oberbürgermeister